

**Richtlinien des Rhein-Hunsrück-Kreises
zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung**

Ifd. Nr.	Art der Veranstaltung	Dauer in Tagen		Alter in Jahren	Tagessatz in € pro Teilnehmende/r (doppelter Satz für sozial benachteiligte Teilnehmende u. Betreuende mit „JuLeiCa“)	Tagessatz in € pro behinderter junger Mensch
1.	Freizeiten	2 - 21		7 - 27	2,00	4,00
2.	Kurze Ferienaktionen	3 - 5		7 - 27	2,00	4,00
3.	Wochenferienaktionen	Option 1	Mind. 5 (zusammenhängend)	7 - 14	3,50 (doppelter Satz für sozial benachteiligte Teilnehmende entfällt)	7,00
		Option 2	Mind. 5 (zusammenhängend)	7 - 14	6,00 (doppelter Satz für sozial benachteiligte Teilnehmende entfällt)	12,00
4.	Integrative Freizeiten	2 - 21		7 - 27	2,00	4,10
5.	Internationale Begegnungen	2 - 21		10 - 27	2,00	4,10
6.	Internationale Begegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes	5 - 21		14 - 27	2,60	5,10
7.	Politische Jugendbildung	1 - 15		7 - 27	2,60	4,10
8.	Mitarbeiterschulungen	1 - 15		ab 14	2,60	4,10

Weitere Informationen bei bzw. Zusendung der Anträge an: Kreisjugendamt Simmern, Kreisjugendförderung, Ludwigstraße 3 - 5, 55469 Simmern, Zimmer 2.33, Telefon (06761) 82-537

Richtlinien mit Erläuterungen:

1. Antragsteller, Förderrahmen:

Zuschussberechtigt sind anerkannte Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und deren Mitgliedsverbände sowie Träger von Maßnahmen, deren Bedarf in der Jugendhilfeplanung des Kreises festgestellt wurde.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegenüber dem zuständigen Jugendamt der Beitritt zur Rahmenvereinbarung auf Grundlage des § 72a SGB VIII erklärt wurde.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen der Schulen und politischen Parteien sowie solche, die nur der Organisationsentwicklung des Verbandes dienen oder überwiegend schulischen, beruflichen, gewerblichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

2. Teilnehmende, Betreuende:

Eine Maßnahme umfasst mindestens fünf Teilnehmende. Zuschussfähig sind Teilnehmende, die im Rhein-Hunsrück-Kreis ihren Wohnsitz haben und die Altersgrenzen erfüllen. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Personen, die die vorgegebenen Altersgrenzen überschreiten, werden als Betreuende angesehen.

Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche werden mit Ausnahme von Ziffer 4.2 mit dem doppelten Tagessatz gefördert. Als sozial benachteiligt gelten Teilnehmende, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen und dem Jugendamt bei Bedarf zu belegen. Der für die Maßnahme verantwortliche Jugendhilfeträger muss dem Kreisjugendamt bei Bedarf nachweisen, dass er tatsächlich einen niedrigeren Teilnahmebeitrag von der betroffenen Familie abverlangt hat.

Für je sieben Teilnehmende wird eine zusätzliche betreuende Person bezuschusst. Für jeweils zwei behinderte Teilnehmende wird eine zusätzliche betreuende Person gefördert. Die Behinderung ist durch eine Kopie des Behindertenausweises glaubhaft zu machen. Findet die Maßnahme durch einen Träger aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis statt, und die Freizeitleitung sowie bei Schulungen die Referenten sind nicht wohnhaft im Kreisgebiet, werden sie dennoch gemäß Betreuerschlüssel in die Bezuschussung einbezogen.

Betreuende, die im Besitz der JugendLeiter/innen Card „JuLeiCa“ sind, werden mit dem doppelten Tagessatz bezuschusst. Die Qualifikation ist nachzuweisen und bei Bedarf dem Jugendamt zu belegen.

3. Freizeiten:

Freizeiten sind mehrtägige Maßnahmen, die der sozialen Bildung dienen. Sie befähigen Kinder und Jugendliche im Umgang mit Gleichaltrigen und wecken soziales Engagement, indem sie die Teilnehmenden in die Planung und Durchführung der Maßnahme einbeziehen.

Reisetage werden gefördert, wenn sie mindestens fünf Zeitstunden umfassen und die Fahrt gemeinsam durchgeführt wird.

4. Ferienaktionen:

Ferienaktionen dienen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sollen wohnortnah von den bestehenden Strukturen in den Sozialräumen, wie öffentlichen Räumlichkeiten (z.B. Schulen), bestehenden Angeboten freier und öffentlicher Träger (z.B. Sommerferienaktionen) profitieren und diese mit einbinden. Ferienaktionen vermitteln unter geschulter Betreuung auch ohne Übernachtung gemeinschaftsfördernde und soziale Bildungsinhalte.

Unterschieden werden kurze Ferienaktionen (Ziffer 4.1) und Wochenferienaktionen (Ziffer 4.2).

4.1 Kurze Ferienaktionen

Kurze Ferienaktionen sind mindestens dreitägige Maßnahmen der Jugendarbeit mit einer Programmdauer von mindestens vier Zeitstunden pro Tag.

4.2 Wochenferienaktionen

Wochenferienaktionen sind mindestens fünftägige Maßnahmen der Jugendarbeit mit einer Programmdauer von mindestens acht Zeitstunden pro Tag.

Zielgruppe:

Förderfähig sind Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Berücksichtigt werden sollen vorrangig Kinder berufstätiger Eltern und Alleinerziehender, sowie Kinder in prekären Lebenssituationen.

Zeitlicher Umfang:

Die Mindestdauer soll grundsätzlich fünf zusammenhängende Werkzeuge (montags bis freitags) mit einem täglichen Betreuungsangebot von mindestens acht Zeitstunden umfassen. Gefördert werden maximal acht Betreuungswochen pro Sozialraum, wünschenswert wären mindestens eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien

Verpflegung der Kinder:

Bestandteil der Maßnahme ist eine tägliche Mittagsverpflegung.

Pädagogische Betreuung:

Der Träger der Maßnahme hat eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicher zu stellen. Im Falle von Veranstaltern, die nicht anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, bestätigt das Jugendamt die fachliche Geeignetheit des Trägers der Maßnahme.

Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag soll so gestaltet sein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen wird.

Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt maximal die Höhe der Gesamtkosten. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die Mittel entsprechend dem Anteil der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (zum Stichtag 31.12. des Vorjahres) in den Sozialräumen verteilt.

Koordination:

Kreisjugendförderung ermitteln mit den Verbandsgemeinden / der Stadt Boppard in sogenannten Trägengesprächen bis zum 15.12. des Jahres die Angebote „Ferienbetreuung“ in den Sozialräumen für das kommende Jahr.

Maßnahmeverantwortung:

Antragstellung auf Kreisförderung, Koordination der Durchführung der Maßnahme (z.B. Anmeldung, Transport, Mittagessen, Räumlichkeiten und Finanzierung) und Führen des Verwendungsnachweises liegen beim Träger der Maßnahme.

Option 1:

Bei der Fördermöglichkeit von 3,50 Euro/Tag/Teilnehmende aus Option 1 handelt es sich um eine Förderung aus Kreisgeldern. Die Beantragung weiterer Fördergelder auf Landesebene ist möglich.

Option 2:

Bei der Fördermöglichkeit von 6,00 Euro/Tag/Teilnehmende aus Option 2 handelt es sich um eine Mischförderung aus Kreis- und Landesgeldern. Ein weiterer Zuschuss nach dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) ist nicht möglich, da eine Landesdoppelförderung nicht vorgesehen ist.

Antragsverfahren:

Der Antragsvordruck „Förderung der Ferienbetreuung“ ist bis spätestens 15.02. des betreffenden Jahres bei der Jugendförderung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis einzureichen. Hier ist anzukreuzen, ob Option 1 oder Option 2 beantragt werden soll. Eine Teilnehmerliste mit eigenhändiger Unterschrift, eine Liste der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie ein Programmablauf sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme und spätestens bis zum 15.11. jeden Jahres als Verwendungsnachweis vorzulegen. Diesem ist außerdem ein Finanzierungsplan (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) beizufügen.

5. Integrative Freizeiten:

Integrative Freizeiten sind Freizeiten, die darüber hinaus über einen erkennbaren integrativen Charakter verfügen. Sie richten sich mindestens zu ¼ an benachteiligte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Integration und somit einer erhöhten Betreuung bedürfen. Integrative Freizeiten können beispielsweise sein: Freizeiten mit Jugendlichen aus sozialen Brennpunkten, Aussiedlerjugendlichen, jugendlichen Asylbewerbern oder mit jugendlichen Behinderten. Der zusätzliche Betreuungsaufwand ist schriftlich zu begründen.

6. Internationale Begegnungen:

Internationale Begegnungen sind Freizeiten und Seminare mit einer Gruppe deutscher und ausländischer Jugendlicher in vergleichbaren Lebenssituationen. Sie dienen der internationalen Verständigung, dem interkulturellen Lernen sowie der solidarischen Zusammenarbeit. Der Anteil ausländischer wie auch deutscher Teilnehmer/innen soll $\frac{1}{4}$ nicht unterschreiten. Findet die Maßnahme im Inland statt, werden auch ausländische Gäste gefördert; bei Unterbringung in Gastfamilien dient die doppelte Anzahl der Gäste als Teilnehmerzahl. Maßnahmen, die nachweislich aus Mitteln des Bundesjugendplanes gefördert werden, erhalten einen erhöhten Zuschussbetrag. Der volle Tagessatz erfordert ein Programm von mindestens sechs Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens drei Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

7. Politische Jugendbildung:

Bildungsveranstaltungen werden gefördert, wenn sie der politischen oder ökologischen Jugendbildung dienen und das normale Maß der Gruppen- oder Vereinsarbeit übersteigen. Bildungsarbeit mit Kindern muss in Form und Inhalt auf die Entwicklung und Reife der Teilnehmenden abgestimmt sein. Der volle Tagessatz erfordert ein Schulungsprogramm von mindestens fünf Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

8. Mitarbeiterschulungen:

Mitarbeiterschulungen vermitteln geeigneten Jugendlichen und Erwachsenen pädagogische Handlungskompetenz und befähigen sie zur Leitung von Gruppen und Maßnahmen der Jugendarbeit. Ihre Inhalte betreffen pädagogische Handlungsfelder der Jugendarbeit. Der volle Tagessatz erfordert ein Schulungsprogramm von mindestens fünf Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

9. Rechtsanspruch, Inkrafttreten:

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Über einen Antrag entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. In Zweifels- und Sonderfällen ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses einzuholen, der auch über Ausnahmen entscheidet. Bei vorsätzlich falschen Angaben wird der gesamte Zuschuss für die jeweilige Maßnahme gestrichen.

Diese geänderte Fassung der Richtlinien tritt zum 15.11.2017 in Kraft.